

# Anzeige zum Böllern

## Antragsteller/ Veranstalter:

Name und Anschrift des Vereins:	
<u>Verantwortlicher</u>	
Name, Vorname:	Tel.-Nr.:
Geburtsdatum:	Geb.-ort:
Anschrift:	

## Inhaber einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG

<u>Dokumentnummer</u>	<u>ausstellende Behörde</u>	<u>Ausstellungsdatum</u>	<u>gültig bis</u>
-----------------------	-----------------------------	--------------------------	-------------------

## Örtlichkeit

Tag/ Uhrzeit:	
Ort/ Straße/ Nr.:	
Anlass:	

## Art der verwendeten Böller

- |              |                             |
|--------------|-----------------------------|
| Handböller   | Vorderlader-Böller-Kanonen  |
| Schaftböller | Salutkanonen mit Kartuschen |
| Standböller  |                             |

Anzahl der am Böllern teilnehmenden Personen:

Anzahl der Böllerschüsse:

Meine Angaben sind vollständig und wahrheitsgemäß. Die auf der nachfolgenden Seite aufgeführten Auflagen habe ich zur Kenntnis genommen und werde diese einhalten.

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/ Stempel

Anzeige eingegangen am:	(nur von Behörde auszufüllen)
RLS benachrichtigt am:	

## Auflagen

- Es ist verboten, während der nächtlichen Ruhezeiten zu böllern. Als nächtliche Ruhezeit ist die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr einzuhalten (§ 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz).
- Bei Bedarf muss eine Ausnahmegenehmigung von den Festsetzungen der Ruhezeiten beantragt werden.
- Auf die Einhaltung der Bestimmungen des Thüringer Feiertagsgesetzes wird hingewiesen.
- Personen die unter Alkoholeinfluss stehen, dürfen keine Böller bedienen.
- Menschen, Tiere und Sachgüter dürfen nicht gefährdet werden.
- Die Vorgaben der Beschussbescheinigung sind zwingend verbindlich und vollständig einzuhalten.
- Die erforderlichen Sicherheitsbereiche sind einzuhalten und abzusperren.
- Bei Zwischenfällen darf sich der Böllerschütze nicht durch Hast zu unbedachten Handlungen verleiten lassen.
- Durch das Böllern dürfen keine Brandgefahren z.B. durch glimmende Verdämmungsrückstände entstehen.
- Auch bei Dunkelheit muss eine sichere Handhabung der Geräte gewährleistet sein. Dies ist z.B. durch eine künstliche Beleuchtung erreichbar.
- Beim Böllern darf nicht geraucht werden. Die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist verboten. Ausgenommen ist hiervon nur das Böllern durch Luntenzündung.
- Vor dem Laden sind das Rohrinne auf Fremdkörper und der Zündkanal auf Durchgang zu prüfen.
- Die Lademenge, die Art der Verdämmung sowie das Gewicht der Vorlage müssen der Beschussbescheinigung entsprechen.
- Die umstehenden Personen sind vor dem Böllern in geeigneter Form auf die Lärmbelästigung hinzuweisen.